



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/165/2025

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Knut Engelbrecht	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in:	Julia Bauer, Christina Porst, Susanna Regelsberger-Sacco, Björn Spreckelmeyer, Brunhilde Adam
--------------------	---

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe: Erstellung eines Qualitätshandbuchs im Amt für Jugend und Familie

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	20.03.2025	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachvortrag „Qualitätssicherung im Amt für Jugend und Familie - Erstellung eines Qualitätshandbuchs“ zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Im Jahr 2022 fand im Amt für Jugend und Familie eine Organisationsuntersuchung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) statt. In seinen Vorschlägen zur Organisation und zu den Abläufen im Bereich Fachdienste Erzieherischen Hilfen hat der BKPV für das Amt für Jugend und Familie empfohlen ein fachlich geeignetes standardisiertes Verfahren – vom Falleingang bis zum Hilfeende – zu entwickeln, dessen Umsetzung regelmäßig zu prüfen (z.B. die Zielformulierung) und so nachhaltig eine Kultur des Lernens aus Fehlern und Erfahrungen zu entwickeln. Die Beratungs- und Entscheidungsprozesse sollen konzipiert, methodisch hinterlegt und organisatorisch verankert werden. Methoden sollen festgelegt werden, um ein strukturiertes Vorgehen sicherzustellen.

Das Amt für Jugend und Familie hat deshalb im Rahmen der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79 a SGB VIII das Projekt „Qualitätssicherung im Amt für Jugend und Familie – Erstellung eines Qualitätshandbuchs“ durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2022 implementiert (Beschlussvorlage A.21/080/2022) und dieses auf das gesamte Spektrum der Aufgaben des Jugendamtes ausgeweitet.

Für die Erstellung des Qualitätshandbuchs sowie zur Unterstützung bei der Einführung der mit dem Qualitätshandbuch zusammenhängenden neuen Fachsoftware OK.JUS wurde das INSO-Institut beauftragt.

Der Bayerische Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern mit Beschluss des Vorstandes die Teilnahme an PeB. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband begrüßt die Ergebnisse des PeB-Projekts und legt bei seinen Beratungen und Prüfungen die dort entwickelten fachlichen Standards zugrunde. Auf diese Weise reagieren viele Kommunen auf gesetzliche Veränderungen, vorhandene PeB-Kernprozessbeschreibungen anzupassen und somit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe zu leisten.

II. Sachvortrag

1. Beschreibung der Maßnahme

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach §2 SGB VIII zu erfüllen, haben gemäß § 79a SGB VIII „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ... weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 79 SGB VIII „zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ...ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.“

Bei der Regelung zur Qualitätsentwicklung handelt es sich um eine objektive Rechtsverpflichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Qualitätsentwicklung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung betrifft die Gewährung und Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII, also die gesamte Jugendhilfe umfassend.

Gutachten BKPV: Vorschläge zur Organisation und zu den Abläufen

Der BKPV hat 2022 im Rahmen seiner Prüfung des Amtes für Jugend und Familie in seinen Vorschlägen zur Organisation und zu den Abläufen Fachdienste Erzieherische Hilfen empfohlen „unter Beteiligung der Fachkräfte, ein fachlich geeignetes standardisiertes Verfahren - vom Falleingang bis zum Hilfeende - zu entwickeln, dessen Umsetzung regelmäßig zu prüfen (z.B. die Zielformulierung) und so nachhaltig eine Kultur des Lernens aus Fehlern und Erfahrungen zu entwickeln. Beratungs- und Entscheidungsprozesse müssen konzipiert, methodisch hinterlegt und organisatorisch verankert werden.“ (Gutachten BKPV, Vorschläge zur Organisation und zu den Abläufen – Fachdienste Erzieherische Hilfen)

Laut BKPV sollten Methoden und Materialien festgelegt werden, um ein strukturiertes Vorgehen sicherzustellen. Beispiele hierfür sind:

- Festlegung einheitlicher Standards und Dokumentationen,
- darauf aufbauend Auswertung fachlicher Fallzahlen, Anpassung Stellenbedarf und Aufteilung der Bezirke,
- praktikable Regelungen zur Fallübergabe/-übernahme (Schnittstellenproblematik)
- einheitliche Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen (z.B. BTHG),
- Vorgaben hinsichtlich der Festlegung von Zielen, Messbarkeit der Zielerreichung, Einsatz Diagnosetabellen,
- Entwicklung einheitlicher Vorlagen und Dokumente sowie einer Ablagestruktur,
- Aufbau fachliches Controlling,
- Einsatz ASD-Modul im IT-Verfahren,
- Festlegung von Zielmodellen - Umsetzung der Zielformulierungen in Orientierung an die SMART-Kriterien,
- Hinterlegung der Ziele mit überprüfbaren Indikatoren,
- systematische Überprüfung der Zielerreichung,
- Festlegung von Auswertungsinstrumenten zur Evaluation der Hilfeplanverfahren,
- Erweiterung des Projektes auf sämtlichen Bereichen der Jugendhilfe / Personalbemessung in allen Sachgebieten des Jugendamtes.

Projektziele und Arbeitsschwerpunkte

Ziel des Projekts war es, ein auf einer validen Grundlage basierendes Qualitäts-Handbuch zu erstellen, mit dem das Amt für Jugend und Familie in die Lage versetzt wird, den Personalbedarf in Abhängigkeit der jeweils zu präzisierenden fachlichen Standards zu berechnen.

Das Projektergebnis, zusammengefasst in einem Qualitäts-Handbuch, liefert dazu die Grundlagen:

- es beschreibt für die Aufgaben im Jugendamt die wichtigsten Kernprozesse
- es gliedert diese Kernprozesse in Teilprozesse, die sich an den vorherrschenden Fallverläufen orientieren,
- es legt diesen Beschreibungen der Kern- und Teilprozesse Standards zugrunde, wie sie sich aus den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechts und anerkannten fachlichen Empfehlungen und Vollzugshinweisen ergeben,
- es beschreibt die zuzuordnenden Tätigkeiten, um diese Arbeitsprozesse auch unter detaillierter Berücksichtigung rechtlicher Verpflichtungen zuverlässig zu gestalten,
- es benennt Zeitbudgets für diese einzelnen Tätigkeiten und bietet Berechnungsgrößen für die Häufigkeit einzelner Teilprozesse an,
- es berücksichtigt Arbeitszeiten, die nicht direkt mit der Fallbearbeitung zusammenhängen, gleichwohl aber in der täglichen Praxis anfallen, und
- es orientiert sich hinsichtlich des verfügbaren Zeitbudgets der Berechnungseinheit „Vollzeitstelle“ an den für die öffentliche Verwaltung üblichen Werten.

2. Ergebnisse:

Sachgebiet 21.1 – Jugendhilfeverwaltung

Im Sachgebiet Jugendhilfeverwaltung wurden alle Aufgabenbereiche in das Projekt „Erstellung eines Qualitätshandbuchs“ einbezogen und umfassende Beschreibungen der Kern- und Teilprozesse erstellt. Auf Grund der hinterlegten Zeitbedarfe in den Prozessbeschreibungen konnte eine Personalbemessung mit folgendem Ergebnis erstellt werden:

- Wirtschaftliche Jugendhilfe:
Im Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe ergab sich auf Grund gestiegener Fallzahlen ein Mehrbedarf von 0,7 NK auf insgesamt 2,7
- Verwaltung Kindertagespflege und Kostenübernahme Kindertagesbetreuung:
Auf Grund von rückläufigen Fallzahlen im Bereich Kindertagespflege wurde der Stellenumfang um 0,1 NK reduziert und befristete Stellenanteile v 0,8 NK nicht weiter verlängert
- Beistandschaften:
Der bisherige Stellenbedarf von 1,6 NK wurde bestätigt
- Vormundschaften:
Der bisherige Stellenbedarf von 2,0 NK wurde bestätigt, wodurch befristete Stellenanteile im Umfang von 0,5 NK entfristet werden konnten
- Unterhaltsvorschuss:
Die Stellenbemessung ergab einen Mehrbedarf von 0,4 NK auf insgesamt 2,0 NK. Die Umsetzung im Stellenplan steht noch aus.

Im nächsten Schritt werden aus des erstellten Kern- und Teilprozesse die einzelnen Arbeitsschritte definiert, die im Rahmen der Einführung der neuen Fachsoftware OK.JUS benötigt werden.

Sachgebiet 21.2 - Fachdienste Erzieherische Hilfen

Unter Beteiligung aller Mitarbeitenden des Sachgebiets „Fachdienste Erzieherische Hilfen“ wurden in allen Bereichen (dem Familienunterstützenden Dienst, dem Pflegekinderwesen, der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Koordinierenden Kinderschutzstelle) die Prozesse und Arbeitsabläufe auf den Prüfstand gestellt und betrachtet. Hieraus wurden die Arbeitsabläufe in Haupt- und Teilprozesse untergliedert, die es nun ermöglichen, alle Arbeitsabläufe zukünftig unter der Berücksichtigung von gesetzlichen Grundlagen sowie unter Aspekten der Qualität darzustellen und durchzuführen. Während der Analyse wurde deutlich, dass der Großteil der Prozesse im Jugendamt bereits den gängigen Qualitätsstandards sowie den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Aufgrund gesetzlicher Änderungen sowie zur Qualitätssicherung und zur Sicherung der Kosteneffizienz sollen allerdings bestimmte Prozesse eine Aktualisierung bzw. Anpassung erfahren. Insgesamt wurden die Aufgaben des Sachgebiets in über 25 Prozessabläufe gegossen die zukünftig die Arbeitsabläufe definieren. Diese sollen sich zukünftig auch in der neuen Software OK.JUS wiederfinden.

Durch die Betrachtung der Prozesse und damit verbunden der gesamten Organisationseinheit haben sich folgende Veränderungsvorschläge im Hinblick auf die Organisation des Sachgebiets ergeben:

- Teamleitung: Im Sachgebiet soll eine Teamleitung implementiert werden, die für die Bereiche Juhis und KoKi die fachliche Betreuung übernimmt sowie als Abwesenheitsstellvertretung für die Sachgebietsleitung fungiert. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die SGL ihren Leitungsaufgaben innerhalb des FUD und PKD gerecht werden kann. Gerade im Bereich des FUD muss die SGL in viele Prozesse zur Qualitätssicherung (u.a. Kinderschutz, Hilfestellung) eingebunden sein.
- Bereich UmA: Feste Zuordnung des Bereichs der UmA zum Pflegekinderdienst (Umsetzung bereits erfolgt)

- FUD: Durch die Organisationsanalyse wurde bestätigt, dass eine weitere Differenzierung des FUD in Fachbereiche (wie z.B. Fachdienst § 35a oder eines Fachdiensts stationäre Hilfen zur Erziehung) aufgrund der Größe der Abteilung nicht sinnvoll und zielführend erscheint.
- KoKi: Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung sowie um die Möglichkeit zu schaffen, dass innerhalb der KoKi eine für die Sicherung der Qualität der Fallarbeit dringend notwendige kollegiale Beratung erfolgen kann, wurde empfohlen eine weitere halbe Stelle zu schaffen. Da im Bereich der Personalkosten besonders stringent rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Kosten zu senken und der Fokus auf die Pflichtaufgaben gelegt wird konnte die Empfehlung der Schaffung einer 0,5 NK Stelle in der KoKi leider nicht umgesetzt werden. Deswegen können neue Projekte (Infostunden in Frauenarzt- /Hebammenpraxen, Präsenz in Sozialen Medien vorantreiben um lokale Angebote zu vernetzen und mehr Eltern zu erreichen, Babysprechstunde, Eltern-Kind-Frühstück, Einsatz Fachkräfte für Haushaltscoaching u.a.) mit den aktuellen Personalressourcen nicht oder nur in sehr geringem Umfang angestoßen bzw. umgesetzt werden.
- Vormünder: Durch eine Gesetzesänderung ergibt sich der Bedarf einer Stelle zur Überprüfung und Beratung ehrenamtlicher Vormünder. Die Neuschaffung der Stelle konnte aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht umgesetzt werden, sodass dieser Bereich aktuell unterversorgt bleibt.
- Weitere Organisationsrelevante Veränderungen wie beispielsweise die Einrichtung von Fallkonferenzen und die daraus resultierende Anpassung der aktuellen Dienstvereinbarung zur Steuerung von Hilfen zur Erziehung, werden aktuell innerhalb des Sachgebiets erarbeitet sowie sukzessive umgesetzt und implementiert.

Insgesamt betrachtet lässt sich festhalten, dass die Ziele aus dem Sachvortrag zum Qualitätshandbuch aus dem JHA am 22.09.2022 weitestgehend erreicht werden konnten bzw. sich zum Teil noch in der Umsetzung befinden.

Sachgebiet 21.3, Kommunale Jugendarbeit.

Im SG 21.3 sind die Aufgabenbereiche der präventiven Jugendhilfe zusammengefasst. So sind, neben dem erzieherischen und gesetzlichen Jugendschutz, die Jugendsozialarbeit an Schulen, die offenen Kinder- und Jugendarbeit und die außerschulischen Jugendbildung hier angesiedelt. Der Umfang und die Ausstattung für einen Großteil der hierbei wahrgenommenen (Pflicht-)Aufgaben sind gesetzlich nicht festgelegt. Sie liegen vielmehr im (politischen) Verantwortungsbereich der Kommune und ergeben sich aus der Jugendhilfeplanung. Aus diesem Grund wurde die Untersuchung auf die Bereiche gesetzlicher Jugendschutz, Fachberatung und Koordinierungsplanung für JaS (im Rahmen des staatl. Förderprogramms), sowie Personalführungsaufgaben im SG eingegrenzt.

- Teamleitung Jugendsozialarbeit an Schulen und gesetzlicher Jugendschutz: Aktuelle Besetzung entspricht Ergebnis.
- Teamleitung Offene Kinder- und Jugendarbeit: Aktuelle Besetzung entspricht nicht der Berechnung: hier besteht ein Defizit von 8 % VZÄ, in etwa 3 WAS.
- Sachgebietsleitung und Fachberatung / Koordinierung JaS: Aktuelle Besetzung entspricht nicht der Berechnung: hier besteht ein Defizit von 12,5 % VZÄ, in etwa 5 WAS.

- Weitere Aufgabenbereiche:
 - Erzieherischer (präventiven) Jugendschutz,
 - Fachberatung für die offene Kinder- und Jugendarbeit,
 - Außerschulische Jugendbildung (Kurs- und Ferienprogramme, Jugendkultur, internationaler Jugendarbeit)
 - Jugendbeteiligung

Für diese Aufgaben stehen aktuell rechnerisch keine Personalkontingente zur Verfügung. Diese Bereiche wurden wie erwähnt bei der Personalbemessung nicht berücksichtigt, sind aber nach den Stellenbeschreibungen in einem Umfang von rund 0,3 VZÄ bei der Kommunalen Jugendarbeit angesiedelt.

Im Ermessen des zuständigen Fachausschusses sowie des Stadtrates liegt es, ob und in welchem Umfang die entsprechenden Aufgaben künftig wahrgenommen werden sollen und können.

Insgesamt ist für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben und der Standards im Sachgebiet kommunale Jugendarbeit eine Aufstockung der Stundenkontingente um 0,5 VZÄ notwendig.

Sachgebiet 21.4. Kindertagesbetreuung

Im Sachgebiet Kindertagesbetreuung wurden die Kern- und Teilprozesse auf der Verwaltungsebene für die drei Rechtsbereiche

- Betriebsträgerschaft städt. Kitas
- Öffentlicher Träger der Jugendhilfe
- sowie Kindertagespflege

definiert und überprüft. Die Ergebnisse wirken sich auf die Aufgabenstrukturen und die Personalbemessung wie folgt aus:

- Betriebsträgerschaft städt. Kitas
Die aktuelle derzeit (befristete) Besetzung entspricht dem QHB-Ergebnis: es besteht dauerhafter Bedarf für eine eigene pädagogische Fachberatung der städt. Kitas (14,5 Std).
- Kita-Verwaltung Für die Verwaltung wurde die aktuelle Besetzung im QHB-Ergebnis bestätigt. Der errechnete Bedarf für die Kita-Verwaltung (zwei Personen) und die Fachberatung (eine Person) liegt insgesamt bei einem VZÄ von 1,78. In der Folge ist eine inhaltliche und personelle Abkopplung der Fachberatung von der Sachgebietsleitung sowie eine Entfristung der bisher befristeten Arbeitsstunden notwendig.
- Pädagogische Fachberatung soll künftig die Einrichtungsleitungen und das päd. Personal in den städt. Kindertageseinrichtungen professionell innerhalb des komplexen Kita-Betriebes unterstützen und gesetzliche Trägeraufgaben sicherstellen. Aktuell betreibt die Stadt Schwabach vier Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 458 Betreuungsplätzen in drei Altersbereichen (Krippe, Kindergarten und Hort).

Neben der fachlichen Beratung in allen Angelegenheiten (päd./konzeptionelle Fragestellungen, Konflikte, Umgang mit Eltern, organisatorische Fragen) fallen folgende Schwerpunkte in den Aufgabenbereich der Fachberatung:

- Sicherstellung des Schutzauftrags § 8a SGB VIII auf Trägerebene,
- Ansprechperson für Eltern und Elternbeirat/Elternbeteiligung,
- Bearbeitung von Kündigungen von Betreuungsvereinbarungen,
- Fallentscheidung bei Integration/Inklusion (Faktor 4,5) auf Trägerebene,
- Beschwerdemanagement,
- Umsetzung von Grundlagen, Konzeptionen, Satzungen und Projekten,

- Konzipierung von Fortbildungen,
- Personal: Akquise, Personalwirtschaft, Ausbildung und Praktikum,
- Beteiligung bei Baumaßnahmen und bei Betreuung der laufenden Gebäude,
- Umsetzung der Fördervoraussetzungen nach SGB VIII und BayKiBiG: Betriebserlaubnisse; Prüfungen, sowie Einhaltung der Meldepflichten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

- Öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Beim Fachdienst der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft ergibt sich in der Fachaufsicht und Fachberatung ein Mehrbedarf:

- Bedarf insgesamt bei 0,62 VZÄ – bisher 0,50 VZÄ

In der Folge sind 5,0 zusätzliche, unbefristete Vertretungsstunden in diesem Arbeitsbereich notwendig.

Die Sicherung des Rechtsanspruchs sowie die weitergehende Vermittlung von Betreuungsplätzen ist bei den päd. Fachdiensten angesiedelt. Einfache Vermittlungsanfragen und der technische „First Level Support“ für Eltern und Fachkräfte über die Software Little Bird finden im Vorzimmer Amt 21 sowie in der Kita-Verwaltung statt.

- Kindertagespflege

Die aktuelle Besetzung der Fachaufsicht und Fachberatung im Bereich Kindertagespflege mit 19,5 Std. entspricht dem Ergebnis des Gutachtens (0,50 VZÄ);

Die Ersatzbetreuung der Kinder in Kindertagespflege findet durch festangestellte Ersatzkräfte statt: hier wurde die aktuelle (noch befristete) Besetzung im Ergebnis bestätigt (1,98 VZÄ). In der Folge ist eine Entfristung notwendig.

3. Fazit:

Für die Jugendämter in Bayern wurde eine in der Praxis handhabbare und transparente Grundlage erarbeitet, den Stellenbedarf für die Fachkräfte im Jugendamt qualitativ und quantitativ zu bemessen. Die im Rahmen des Projektes mit den Fachkräften der beteiligten Jugendämter erarbeiteten und im PeB dargestellten fachlichen Standards und Bearbeitungszeiten legt der BKPV grundsätzlich auch seinen Beratungen und Prüfungen zugrunde.

Der BKPV empfiehlt in seinem Gutachten einheitliche Checklisten, allgemeine Bearbeitungshinweise, Arbeitshilfen für die wichtigsten Arbeitsvorgänge und Fallkonstellationen sukzessive für alle Aufgabenbereiche zu erstellen und Organisationsverfügungen und ähnliche Dokumente in einem Arbeitshandbuch zusammenzufassen. Dieses Handbuch könnte laut Gutachten BKPV nicht nur zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter, sondern darüber hinaus auch als Arbeitsgrundlage für erfahrenere Mitarbeiter herangezogen werden und würde die Sicherstellung einer einheitlichen Bearbeitungsqualität erleichtern. In diesem Zusammenhang hat der BKPV auf den § 79a SGB VIII; demnach „[...] haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der [Arbeits-]Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“ hingewiesen.

Die Software OK.JUS dient nicht nur der Falldokumentation und Bearbeitung (Datenbank, Bescheide, Zahlbarmachung u.a.) sondern auch zur Qualitätssicherung und Personalbemessung wie sie im Achten Sozialgesetzbuch für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschrieben ist. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind in §§ 79 und 79a SGB VIII zu finden.

Zur Nutzung dieser Funktionen ist die Erstellung von Geschäftsprozessen als Qualitätshandbuch in Anlehnung an das bayerische Konzept zur „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)“ erforderlich. Die Erstellung eines solchen Qualitätshandbuchs soll dazu beitragen, die vom BKPV empfohlenen Beschreibungen der Geschäftsprozesse (Kernprozesse der Kinder- und Jugendhilfe) vor dem Hintergrund der gesetzlichen Veränderungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die gesetzlichen Veränderungen beziehen sich u.a. auf die Jugendhilfe im Strafverfahren 2019, Umsetzung BTHG 2020, Reform des SGB VIII 2021 sowie Reform des Vormundschaftsrechts. Die mittleren Bearbeitungszeiten wurden vor dem Hintergrund der gesetzlichen Veränderungen sowie der Evaluationsergebnisse aus PeB überprüft und angepasst. Auch wurden die notwendigen Definitionen und Festlegungen vorgenommen, damit die Auswertungsfunktionen der Software OK.JUS genutzt werden können.

Unter Beteiligung der Fachkräfte wurde ein fachlich geeignetes standardisiertes Verfahren - vom Falleingang bis zum Hilfeende – in Kooperation mit dem INSO-Institut durchgeführt. Das nun entstandene Handbuch wird bei Bedarf fortgeschrieben bzw. aktualisiert. Es ist für die Mitarbeiter/-innen künftig die Arbeitsgrundlage und dient als Einarbeitungshilfe bei neuen Mitarbeitenden. Die örtlichen Prozesse mit den entsprechenden Vorlagen und Checklisten werden anschließend im künftigen IT- Fachverfahren OK.JUS eingerichtet und verknüpft.

Darüber hinaus stellen die Ergebnisse im Rahmen der Personalbemessung eine geeignete Grundlage für die Kommune, als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe, für die Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung für das Amt für Jugend und Familie.

III. Kosten

Für die Durchführung des Projektes waren 50.000 € eingeplant. Im Laufe des Projektzeitraumes 2023/2024 wurden durch das durchführende Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O) insgesamt 41 volle Arbeitstage Beratungsleistungen erbracht und mit dem Amt für Jugend und Familie abgerechnet. Nach Eingang der Abschlussrechnung belaufen sich die Gesamtkosten des Projekts auf insgesamt 40.983,60 €.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.